

07.04.93

EG - AS - K

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf von Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das
Bildungswesen zur Förderung eines europäischen Postsekundarbildungsraumes
SN/2202/93

249/93

Übermittelt vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft am 07. April 1993 gemäß
Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Entwurf

Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten
Minister für das Bildungswesen

zur Förderung eines europäischen Postsekundarbildungsraumes

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen nehmen zur Kenntnis, daß - insbesondere nach Verwirklichung des Binnenmarktes und in Anbetracht der derzeitigen Beschäftigungs- und Wachstumsaussichten in Europa - Bedarf dafür besteht, daß unter den Mitgliedstaaten ein ständiger Dialog über die Frage geführt wird, auf welche Weise am besten ein Europa erreicht werden kann, das Beschäftigung und allgemeine und berufliche Bildung für alle ermöglicht. Die Memoranden zur Berufsausbildungspolitik für die neunziger Jahre, zum offenen Fernunterricht und zur Hochschulbildung, die die Kommission den Mitgliedstaaten zur Erörterung unterbreitet hat, waren wertvolle Beiträge zu diesem Dialog.

Mit der Verwirklichung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 sind die Schranken für den freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr zwischen den Ländern der Gemeinschaft weitgehend entfallen. Die Bürger Europas werden somit in Zukunft in Arbeitsmärkten leben und tätig sein, die weit mehr gegenseitige Mobilität aufweisen als heute - aber weiterhin durch spezifische unterschiedliche Kulturen gekennzeichnet bleiben.

Diese Arbeitsmärkte werden in den nächsten Jahren einem steten Wandel unterworfen sein, woraus sich zahlreichere und größere Anforderungen an die Bildungspolitik ergeben als je zuvor.

Den Herausforderungen für die nationalen Bildungspolitiken kann am besten dadurch entsprochen werden, daß ein europäischer Raum der allgemeinen und beruflichen Bildung geschaffen wird. Das langfristige Ziel muß sein, daß alle Bürger in jedem beliebigen Mitgliedstaat einen Studienplatz wählen können und dabei eine notwendige europäische Dimension des Bildungswesens mit Achtung für den Reichtum und die Vielfalt der nationalen und regionalen Systeme allgemeiner und beruflicher Bildung vereinen.

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft müssen daher entschlossen darauf hinarbeiten, schrittweise die verbleibenden Hindernisse für die Verwirklichung dieses Raumes zu beseitigen.

Die Ausweitung des Zugangs zur Postsekundarbildung verlangt zugleich nach einer Diversifizierung der Bildungssysteme, damit den Bedürfnissen der Arbeitsmärkte entsprochen und den Jugendlichen der Erwerb relevanter Qualifikationen ermöglicht wird.

Die Qualitätsgewährleistung liegt primär in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Doch macht die erhöhte Mobilität zwischen ihnen auch Zusammenarbeit, den Austausch von Erfahrungen und die gegenseitige Anerkennung von Bewertungsgrundsätzen erforderlich.

Zugang

1. Die Mitgliedstaaten könnten - im Einklang mit ihren nationalen Bildungspolitiken und -prioritäten - Möglichkeiten dafür schaffen bzw. verbessern, daß die im Ausbildungsprozeß stehenden Jugendlichen die nationalen Ausbildungsstipendien und -darlehen, auf die sie im Heimatland Anspruch haben, auch bei einem Studium in einem anderen Mitgliedstaat behalten und nutzen können.

2. Die Kommission wird ersucht, die Frage zu prüfen, auf welche Weise - z.B. durch extensivere Nutzung der Strukturfonds - Maßnahmen eingeführt werden können, die für Studenten aus weniger wohlhabenden Regionen die Möglichkeiten für Studienzeiten in einem anderen Mitgliedstaat verbessern.

Die Kommission wird außerdem ersucht zu prüfen, wie die Begleichung der Studienkosten für Studenten, die außerhalb ihres Heimatlands studieren, in fairer Weise geregelt werden kann.

3. Die Kommission wird ferner ersucht, Initiativen zu einer gemeinsam mit den Mitgliedstaaten durchzuführenden Überprüfung der Probleme zu ergreifen, die sich für Studenten, die ein vollständiges Bildungs- oder Ausbildungsprogramm oder Teile eines solchen Programms in einem anderen Mitgliedstaat absolvieren möchten, aus den unterschiedlichen Formen der Zulassungsregelung, der Zulassungsvoraussetzungen und der Finanzierung einer Ausbildung im Postsekundarbereich in den Mitgliedstaaten ergeben.

Die Kommission sollte darauf achten, ob diese Überprüfung in Zusammenarbeit mit den Organisationen, denen die betreffenden Einrichtungen angeschlossen sind, sowie mit internationalen Organisationen, die sich mit denselben Fragestellungen befassen, durchgeführt werden kann.

Im Rahmen der Überprüfung sollten auch Mittel und Wege skizziert werden, um - erforderlichenfalls schrittweise - die Hindernisse für die Absolvierung von Studienprogrammen oder von Teilen solcher Programme in einem anderen Mitgliedstaat zu beseitigen.

Qualität

4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission könnten die Schaffung und/oder die Ausweitung von Netzen für die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen des Postsekundarbereichs fördern. Diese Zusammenarbeit könnte auf den Grundsätzen und Erfahrungen aufbauen, die im Rahmen der Programme ERASMUS, LINGUA, und PETRA gesammelt wurden, wobei z.B. bei geographisch benachbarten Einrichtungen oder in einigen Studienbereichen auf Postgraduiertenebene zu beginnen wäre.

Das Ziel sollte darin bestehen, im Wege der Zusammenarbeit und der Verantwortungsteilung in diesen Netzen Spitzenqualität zu entwickeln. Die Netze könnten mit einer Vielfalt von Modellvorhaben arbeiten, z.B. Versuche im Hinblick auf eine gemeinsame Aufnahme von Studenten und gemeinsame Studienabschlüsse durchführen. Ferner sollte angestrebt werden, Versuche mit neuen Formen der Finanzierung der Zusammenarbeit zwischen den dem Netz angeschlossenen Einrichtungen - z.B. nach dem Grundsatz: "Die Finanzierung folgt dem Studenten" - durchzuführen.

5. Die Kommission wird ersucht, die Möglichkeiten für eine Verstärkung sowohl der lang- als auch der kurzfristigen Mobilität des Lehrpersonals zwischen Bildungseinrichtungen in der Gemeinschaft zu prüfen, damit die europäische Dimension ausgebaut und die Qualität der Hochschulbildung verbessert wird; außerdem sollte sie prüfen, ob dies durch Ausweitung des ERASMUS-Programms und Ausweitung und Anpassung der Aktion Jean Monnet erfolgen kann.
6. In Zusammenarbeit mit interessierten Mitgliedstaaten und der Rektorenkonferenz der Universitäten der Mitgliedstaaten könnten Pilotprojekte für eine Qualitätsbewertung durchgeführt werden, die auf sowohl internen als auch externen Evaluierungsansätzen beruhen. Als Grundlage hierfür sollten unter anderem die Ergebnisse der Arbeitsgruppe dienen, die gemäß den Schlußfolgerungen vom 25. November 1991 zur Qualitätsbewertung im Bereich der Hochschulbildung eingesetzt wurde.

In dem jeweiligen Pilotprojekt sollte die zunehmende Bedeutung zum Ausdruck kommen, die Studenten, Arbeitgeber und Regierungen in den Mitgliedstaaten der Transparenz der Regelungen für die Sicherstellung und Gewährleistung von Qualität beimessen.

7. Die Kommission wird ersucht, so bald wie möglich einen Vorschlag zu unterbreiten, auf welche Weise die Arbeit im Hinblick auf Ausweitung der Möglichkeiten einer Anrechnung von Studienleistungen im Verhältnis zwischen Studienprogrammen der Mitgliedstaaten gefordert werden kann. Dieser Vorschlag könnte unter anderem den Erfahrungen mit dem ECTS-Pilotprojekt sowie den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Rechnung tragen, die im Anschluß an die obengenannten Schlußfolgerungen eingesetzt wurde und die Möglichkeiten für eine Ausweitung der Anrechnung von Studienleistungen sowie der nach dem Baukastensystem konzipierten Studiengänge zu prüfen hatte.

Relevanz

8. Die Mitgliedstaaten könnten die Diversifizierung der Postsekundarbildung weiter ausbauen, um den sowohl hinsichtlich der Ausbildungsmethoden als auch der Inhalte immer vielfältiger werdenden Bedürfnisse der Studenten und Einrichtungen ebenso wie der Unternehmen, für die die Studienabgänger dann tätig werden sollen, gerecht zu werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission könnten die Entwicklung unterstützen und fördern, indem sie die Weitergabe von wertvollen Erfahrungen und Know-how aus Ländern mit weit fortgeschrittener Diversifizierung im tertiären Bildungsbereich an Länder, die nur wenig Wahlmöglichkeiten für die Bürger aufzuweisen haben, koordinieren.

9. Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen begrüßen ferner die Absichten der Kommission, einen Vorschlag für einen umfassenden Aktionsplan zur Ausweitung der europäischen Zusammenarbeit im Hochschulwesen zu erstellen.

Dieser Plan sollte die Erfahrungen zugrunde legen, die - insbesondere nach 1985 - bei der europäischen Zusammenarbeit im Hochschulwesen vor allem im Wege von Bildungsprogrammen wie ERASMUS, LINGUA und COMETT gesammelt wurden. Außerdem sollte er von den Bemerkungen, die als Ergebnis der Erörterungen in den Mitgliedstaaten über das "Memorandum zur Hochschulbildung in der Europäischen Gemeinschaft" an die Kommission gerichtet wurden, von den in vorliegendem Dokument enthaltenen Feststellungen sowie von den in den letzten Jahren vom Ministerrat in bezug auf die genannten Fragen verabschiedeten Richtlinien, Beschlüssen, EntschlieÙungen und Schlußfolgerungen ausgehen.

07.05.93**Beschluß
des Bundesrates**

Entwurf von Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten
Minister für das Bildungswesen zur Förderung eines europäischen
Postsekundarbildungsraumes

SN/2203/93

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 zu der Vorlage wie folgt
Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt das allgemeine Ziel, in Europa einen offenen Bildungsraum im tertiären Bildungswesen, vor allem im Hochschulbereich, zu schaffen.
Dies kann jedoch nur eine langfristig anzustrebende Entwicklung sein.
Angesichts der bestehenden Unterschiede in den einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich Zugang und Finanzierung der Hochschulen und der Hochschulstudien kann ein offener Bildungsraum kein kurzfristiges Ziel für die Mitgliedstaaten darstellen.
2. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für ein Auslandsstudium über das geltende Recht hinaus darf nicht zu einer Kostenmehrung führen.
3. Die Finanzierung des Bildungswesens ist Angelegenheit der Mitgliedstaaten. Inwieweit im Rahmen der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten dazu auch Mittel aus den Strukturfonds eingesetzt werden, bleibt jedem Mitgliedstaat überlassen. Der Bundesrat betont jedoch, daß die institutionellen Kosten für die Hochschulen und die sonstigen Bildungseinrichtungen im tertiären Bereich unabhängig davon sind, ob Schüler und Studenten für eine Zeit oder ganz ihr Studium im Ausland verbringen oder ob Studenten aus anderen EG-Mitgliedstaaten deutsche Einrichtungen besuchen. Schon angesichts der bestehenden Überlast im Hochschulbereich kommt eine Übertragbarkeit der institutionellen Studienkosten - z. B. in Form eines Gutscheinsystems - nicht in Betracht. Dabei erkennt der Bundesrat nicht die Schwierigkeiten derjenigen Mitgliedstaaten, die eine große Anzahl von Studenten anderer Mitgliedstaaten aufnehmen, ohne von diesen Studenten Studiengebühren verlangen zu können, und die damit die Heimathochschulen entlasten.

4. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für Inhalte und Strukturen der Bildungspolitik und des Hochschulwesens strikt zu wahren sind. Aussagen der Gemeinschaft über den Hochschulzugang können sich deshalb nur auf Probleme beziehen, die sich aus der unterschiedlichen Staatsangehörigkeit beim Wechsel von einem Mitgliedstaat in einen anderen ergeben.

Nach Inkrafttreten des Maastrichter Vertrags sind Regelungen der Gemeinschaft über den Hochschulzugang nicht möglich. Der neue Artikel 126 Abs. 4 schließt im Bildungsbereich jegliche Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten aus. Als Spezialvorschrift hat er für den Bildungsbereich Vorrang vor anderen Kompetenznormen, auf die bisher Gemeinschaftsregelungen über den Hochschulzugang gestützt wurden.

Das System der Bundesrepublik Deutschland zum Hochschulzugang und zur Verteilung von Studienplätzen unterliegt nicht der Disposition oder Wertung der Gemeinschaft und ihrer Organe.

5. Der Bundesrat beurteilt eine Ausdehnung des Pilotprojektes zur Übertragbarkeit von Studienleistungen (European Credit Transfer System = ECTS) über den Rahmen des ERASMUS-Programms hinaus mit großem Vorbehalt. Der Bundesrat erwartet, daß zunächst eine Evaluierung des Kreditsystems im Rahmen des ERASMUS-Programms vorgelegt wird. Inwieweit darüber hinaus Hochschulen und andere Einrichtungen mit entsprechenden Bildungsstätten in anderen Mitgliedstaaten im einzelnen eine Anrechnung vereinbaren, betrifft zunächst diese Hochschulen und Einrichtungen selbst. Der Bundesrat weist aber darauf hin, daß das vorgeschlagene Kreditsystem keine inhaltliche Bewertung der im Ausland verbrachten Studienzeiten und Leistungen vorsieht. Eine Gleichwertigkeit der ausländischen Studienleistungen mit den inländischen Anforderungen ist jedoch Grundlage für eine Anrechnung.
6. Der Bundesrat weist hinsichtlich der Aussagen zur Qualitätskontrolle auf die zur Zeit laufenden Arbeiten der Arbeitsgruppe hin, die der Rat am 25. November 1991 eingesetzt hat. Zu weiteren Aussagen zur Qualitätsbewertung, sollten diese Ergebnisse abgewartet werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Fragen der Qualität der Bildungseinrichtungen, vor allem im Bereich der Lehre, zu den Bereichen gehören, die allein in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen. Der Bundesrat verschließt sich dabei nicht einem verstärkten Austausch von Erfahrungen und Informationen über die Qualitätsfeststellung und Qualitätsbewertung.
7. Der Bundesrat lehnt die Aufforderung an die Kommission ab, einen umfassenden Aktionsplan vorzulegen. Er fordert stattdessen die frühzeitige und mit den aufeinanderfolgenden Präsidenschaften abgestimmte Vorlage von Arbeitsplänen.
8. Der Bundesrat betont, daß mit dem Vertrag von Maastricht die Kompetenzen im tertiären Bereich zwischen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft genau ab-

gegrenzt sind. Damit wird die Gemischte Formel bildungspolitischer Beschlüsse gegenstandslos.